



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Meissenheim nach § 16 FwG

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meissenheim am 21.10.24 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für **Einsätze** mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen, mit Ausnahme der Einsätze nach Absatz 3, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle **Stunde 25 Euro**.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der **Brandsicherheitswache** nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **12 Euro** für jede volle **Stunde**.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Lehrgänge nach Abs. 3 werden der entstehende Verdienstaufschlag und die Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meissenheim seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf **Gemeinde- und Landkreisebene** werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung gewährt

- a. für Lehrgänge bis zu 4 Stunden pro Tag beträgt der Tagessatz 10 €,

- b. für Lehrgänge mit mehr als 4 Stunden pro Tag beträgt der Tagessatz 20 €.

Dies betrifft insbesondere folgende Lehrgänge: Grundausbildung, Truppführer, Maschinistenlehrgang, Funklehrgang, Atemschutzlehrgang, Grundlehrgang Jugendfeuerwehr, fachbezogene Seminare.

Reisekosten werden bei dieser pauschalen Entschädigung nicht gesondert vergütet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für Personen ohne geregelter Einkommen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Soweit Einsätze oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen länger als zwei aufeinanderfolgenden Tage dauern, werden für diesen Zeitraum neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall **12 Euro/Stunde** gewährt.

§ 4 Antrag

(1) Als Anträge gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Bei Aus- und Fortbildung erhalten die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG. Diese beträgt 15 Euro je Stunde. Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung

(3) Werden ein Amt bzw. eine Funktion auf mehrere Personen aufgeteilt, so wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt. Über die prozentuale Aufteilung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Kommandant in Abstimmung mit den Abteilungskommandanten.

(4) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

Funktion	Jahresbetrag
Kommandant	1.200,00 €
Stellvertretender Kommandant	600,00 €
Abteilungskommandant	600,00 €
Stellv. Abteilungskommandant	300,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	250,00 €
Jugendgruppenleiter	200,00 €
Gerätewart Meißenheim	1.200,00 €
Gerätewart Kürzell	800,00 €
Atemschutzwart je Abteilung	250,00 €
Schriftführer je Abteilung	200,00 €
Rechner je Abteilung	250,00 €
Kleiderwart je Abteilung	250,00 €
Leiter von Sondereinheiten	200,00 €
IT-Beauftragter	300,00 €
DME-Beauftragter	150,00 €

(5) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/ Amtsträgerwechsel, so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FWG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung, welche der Gemeinderat am 03.11.2014 beschlossen hat, außer Kraft.

II. Erklärung

Die Auszahlung der Funktionsstellenzulagen nach § 5 Abs. 2 erfolgt im Jahr der Beschlussfassung durch den Gemeinderat als Jahresbetrag in voller Höhe.

III. HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IV. Bekanntmachungsvermerk

- a. öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt am 31.10.24
- b. Aufnahme auf der Internetpräsentation der Gemeinde Meißenheim

V. Anzeige an Landratsamt Ortenaukreis

VI. z. d A.

Ausgefertigt Meißenheim, 31.10.24

gez.

A. Schröder, Bürgermeister